

VISCOM SE – Allgemeine Geschäfts-, Liefer-, Angebots- und Zahlungsbedingungen

Allgemeine Geschäfts-, Liefer-, Angebots- und Zahlungsbedingungen der VISCOM SE
(nachfolgend „VISCOM SE“) – Stand 08/2025

I. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von VISCOM SE erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle laufenden sowie künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Vertragsdurchführung gelten diese Bedingungen als angenommen. Der Anwendung der Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers/Bestellers (nachfolgend „Kunde“) wird widersprochen.

II. Vertragsschluss

1. Vorvertragliche Informationen über das Leistungsangebot seitens VISCOM SE sind unverbindlich und stellen kein Vertragsangebot dar.
2. Sämtliche Verträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung von VISCOM SE (nachfolgend „Auftragsbestätigung“) und sind bei Ausbleiben dieser nichtig.
3. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.

III. Preise/Preisbindung

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich VISCOM SE an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.
2. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, in Euro, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer
3. Sofern VISCOM SEs Leistungspflicht auch den Versand von Waren beinhaltet, gelten die Preise ausschließlich der Verpackungskosten sowie der Lieferkosten.
4. Mindestbestellwert: Der Mindestbestellwert je Auftrag beträgt 75€ netto. Bestellungen unter diesem Wert werden mit 15€ netto Aufschlag berechnet.

IV. Leistungsinhalte von VISCOM SE

1. VISCOM SE bietet Waren und Dienstleistungen zur optischen und Röntgeninspektion von Baugruppen für die Elektronikindustrie an. Hierbei handelt es sich um individuelle Lösungen für den Kunden (nachfolgend „Warenerwerb“).
2. VISCOM SE bietet die Erstellung von Prüfplänen für die automatische und halbautomatische Baugruppeninspektion an (nachfolgend „Prüfplanerstellung“).
3. VISCOM SE bietet Softwareleistungen an, zum Optimieren der Inspektionsqualität, dem Daten-Monitoring, IT-Management-Services, Cloudanbindungen und -nutzung nachfolgend „Digital Services“).
4. VISCOM SE bietet KI-Modelle an, die vom Kunden mit Daten gespeist werden und die sich auf Basis dieser Daten selbstständig weiterentwickeln und für die Fehlerermittlung von Prüfgegenständen verwendet werden (nachfolgend „KI-Dienstleistung“).

V. Leistungspflichten bei der Prüfplanerstellung

1. VISCOM SE schuldet die Erstellung der Prüfpläne auf Basis der Inhalte, die vom Kunden zur Verfügung gestellt werden.
2. VISCOM SE schuldet nicht die Vollständigkeit und Richtigkeit der Prüfpläne, da deren Inhalt maßgeblich auf den vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen basiert. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zwischen dem Kunden und VISCOM SE eine detaillierte schriftliche Vereinbarung (Spezifikation/Lastenheft) getroffen wird, in der die Anforderungen an die Prüfpläne beschrieben werden.
3. VISCOM SE hat keinen Einfluss auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Prüfbibliotheken des Kunden während laufender Produktion nach Verknüpfung der Prüfpläne mit der jeweiligen Prüfbibliothek, da sich diese Bibliotheken an die stetig ändernden Prozessgegebenheiten des Kunden dynamisch anpassen.

VI. Leistungspflichten bei Digital Services

1. Soweit der Kunde von VISCOM SE ein Abo-Modell wünscht, das ihn berechtigt, den Digital Service online über einen Webbrowser für eine zeitlich begrenzte Zeit zu nutzen („Digital Service SaaS“), verpflichtet sich VISCOM SE zur Bereitstellung des Digital Service auf dessen Servern sowie der erforderlichen Zugangsdaten. Das von VISCOM SE gewährte Nutzungsrecht (vgl. XIII) bezieht sich auf die jeweils aktuellste Version der Software. VISCOM SE hält den Digital Service SaaS in einem für den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand über die Vertragslaufzeit aufrecht. VISCOM SE gewährt eine Gesamtverfügbarkeit des Digital Service SaaS von mindestens 99% im Monat am Übergabepunkt, also beim Routerausgang des Rechenzentrums von VISCOM SE. Unberücksichtigt bleiben von VISCOM SE regelmäßig durchgeführte Wartungen. Sollte der

Kunde Mängel an dem Digital Service SaaS feststellen, so hat er diese VISCOM SE unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Soweit der Kunde von VISCOM SE ein Abo-Modell wünscht, dass ihn berechtigt einen Digital Service zur Installation auf eigener Hardware für eine zeitlich begrenzte Zeit zu nutzen („Digital Service Miete“), stellt VISCOM SE dem Kunden zu Beginn der Laufzeit die vertraglich versprochene Software („Vertragssoftware“) zur Verfügung (per Download oder auf einem Datenträger). Installations- und Konfigurationsleistungen werden nicht geschuldet. Das gewährte Nutzungsrecht (vgl. XIII) bezieht sich auf die zu Beginn ausgehändigte Vertragssoftware. VISCOM SE führt die nach dem Stand der Technik erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durch. Im Übrigen ist VISCOM SE nicht zu einer Änderung, Anpassung und Weiterentwicklung des Digital Services Miete verpflichtet. Sollte der Kunde Mängel an dem Digital Service Miete feststellen, so hat er diese VISCOM SE unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Soweit der Kunde Vertragssoftware zur einmaligen Installation und ohne Laufzeitbeschränkung wünscht („Digital Service Kauf“), stellt VISCOM SE dem Kunden einmalig die Installationsdatei zur Verfügung (per Download oder auf einem Datenträger). Installations- und Konfigurationsleistungen werden nicht geschuldet. Das Nutzungsrecht (vgl. XIII) beschränkt sich auf die vertraglich bestimmte Anzahl von Endgeräten des Kunden.
4. Soweit der Kunde von VISCOM SE eine individualisierte Programmierleistung durch VISCOM SE wünscht („Digital Service Werk“), ist VISCOM SE verpflichtet, das Digital Service Werk zu fertigen und dem Kunden zur Verfügung zu stellen (per Download oder auf einem Datenträger). Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht geschuldet. Der Umfang des Nutzungsrechts (vgl. XIII) bezieht sich auf die von VISCOM SE final gefertigte Software, nicht jedoch auf etwaige Vorprodukte. Der Kunde hat das Digital Service Werk unverzüglich abzunehmen.
5. Soweit der Kunde von VISCOM SE Programmierstunden wünscht („Digital Service Programmierung“) verpflichtet sich VISCOM SE, im Auftrag des Kunden Programmierleistungen je Stunde zu erbringen. VISCOM SE wird die Programmierleistung in enger fachlicher und technischer Abstimmung mit dem Kunden und nach dessen Weisungen sowie dem aktuellen Stand der Technik erbringen. Der Kunde erwirbt zwar die durch die Programmierung entstehenden Werke, er hat jedoch keinen Anspruch auf deren Entstehung.

VII. Leistungspflichten bei KI-Dienstleistungen

1. Die von VISCOM SE trainierten KI-Modelle basieren auf den kundenseitig bereitgestellten Bilddaten. Je umfangreicher diese – speziell für die Schlechtklasse – sind, desto besser kann das trainierte KI-Modell Fehler erkennen und Pseudofehler vermeiden. Generell ist das KI-Modell auf die verschiedenen Fehler trainiert, für die und für deren Bandbreite entsprechende Bilder kundenseitig bereitgestellt werden. Pseudofehler werden umso besser vermieden, je besser die kundenseitig bereitgestellten Bilder die Gutklasse

repräsentieren. Weichen die Bilder für die Fehler, deren Erkennung von VISCOM SE mit dem Kunden vereinbart wird, im späteren Prüfbetrieb erheblich von den Trainingsbildern ab, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit für Fehlerschlupf. Weichen die Bilder für die Gutklasse im späteren Prüfbetrieb erheblich von den Trainingsbildern ab, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit für Pseudofehler. Nicht von der Leistungspflicht umfasst sind deshalb die von den KI-Modellen ermittelten Ergebnisse; mit anderen Worten: Die Richtigkeit der Ergebnisse der KI-Dienstleistungen ist nicht Teil der Leistungsverpflichtung von VISCOM SE.

2. Der genauere Umfang der KI-Dienstleistungen richtet sich nach der Auftragsbestätigung, dem Feldtest und dem Lastenheft.
3. Der Kunde verpflichtet sich, die KI-Dienstleistungen nur so zu nutzen, wie es in den Nutzungshinweisen, dem Feldtest und dem Lastenheft geregelt ist.

VIII. Garantie des Kunden

Der Kunde garantiert nur solche Daten und Inhalte für die Leistungen von VISCOM SE zu verwenden, an denen kein Dritter Rechte hat. Sollte ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung seiner Rechte an den Daten und Inhalten geltend machen, hält der Kunde VISCOM SE von etwaigen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

IX. Liefer- und Leistungszeit

1. Die Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Abklärung aller technischen Fragen und der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Kunden, sofern es sich nicht um ein Dauerschuldverhältnis handelt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Teillieferungen & -leistungen sind zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die VISCOM SE die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören außergewöhnliche Naturereignisse, hoheitliche Maßnahmen und Eingriffe Dritter, auch wenn sie bei Lieferanten von VISCOM SE eintreten -, hat VISCOM SE auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, soweit es sich um betriebsfremde und unvermeidbare Umstände handelt, die nicht aus der Risikosphäre von VISCOM SE entstammen. Der Kunde berechtigt VISCOM SE, die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Sofern VISCOM SE die Nichteinhaltung von Fristen und Terminen zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug

beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit von VISCOM SE oder der Schaden beruht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

X. Zahlungen

1. VISCOM SE ist berechtigt Zahlungen zunächst auf die älteren Schulden des Kunden anzurechnen, sofern der Kunde nicht explizit auf eine bestimmte Schuld leistet. Der Kunde wird über die Art der erfolgten Verrechnung informiert. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist VISCOM SE berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
2. Gerät der Kunde in Verzug, so ist VISCOM SE berechtigt, ab dem betreffenden Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Zudem wird ein pauschaler Schadensersatz in Höhe von 40,00 EUR fällig. VISCOM SE behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens ausdrücklich vor.
3. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

XI. Gefahrübergang bei Warenerwerb

Im Falle einer geschuldeten Lieferung, erfolgt diese – vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarung – nach Maßgabe der jeweils gültigen INCOTERMS (FCA/Frei Frachtführer). Mit der Übergabe der Ware an den Transporteur geht die Gefahr zufälligen Unterganges und der Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

XII. Eigentumsvorbehalt bei Warenerwerb

1. Alle zu liefernden Waren bleiben Eigentum von VISCOM SE (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Saldoforderung.
2. Falls die unter Eigentumsvorbehalt von VISCOM SE gelieferten Waren gepfändet oder beschlagnahmt werden, ist der Kunde verpflichtet, VISCOM SE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde hat alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Freigabe der Waren entstehen, zu tragen.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßigem Geschäftsverkehr zu verkaufen, solange er nicht in Verzug mit seinen Leistungspflichten ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung usw.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe der offenen Forderungen an VISCOM

SE ab, die die Abtretung annimmt. Der Kunde ermächtigt VISCOM SE, die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist VISCOM SE berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und ggf. Abtretung des Herausgabeanspruches des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch VISCOM SE liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
5. VISCOM SE ist berechtigt, entstandene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken an eine Bank abzutreten.

XIII. Geistiges Eigentum

1. VISCOM SE ist Inhaber aller urheberrechtlichen Verwendungs- und Verwertungsrechte sowie Patentrechte sowie sonstiger geistiger Eigentumsrechte an den angebotenen VISCOM SE-Inhalten.
2. Der Kunde erhält, soweit erforderlich, ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, um den VISCOM SE-Inhalt bestimmungsgemäß zu benutzen. Nur im Falle des Digital Service Kauf und des Digital Service Werk erhält der Kunde ein zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht, welches übertragbar ist. Im Falle des Digital Service Werk verpflichtet sich der Kunde vor Weiterveräußerung der Vertragssoftware die Zustimmung VISCOM SEs einzuholen, die VISCOM SE nicht entgegen Treu und Glauben verweigern darf.
3. Der Nachbau einzelner VISCOM SE-Inhalte bedarf der schriftlichen Zustimmung von VISCOM SE.
4. Die Vervielfältigung von VISCOM SE-Inhalten ist ausschließlich zu Sicherungszwecken gestattet.
5. Das Nutzungsrecht wird erst mit vollständiger Leistungserbringung des Kunden übertragen, soweit es sich nicht um ein Dauerschuldverhältnis handelt.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist VISCOM SE berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden zu kündigen.
7. Mit jedweder Art des Erlöschens der Vertragsbeziehung erlischt auch das Nutzungsrecht des Kunden. Im Falle des Digital Service Kauf und des Digital Service Werk erlischt das Nutzungsrecht nur, soweit eine beiderseitige Vertragserfüllung nicht eingetreten ist.

XIV. Daten

1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass geschäftsbezogene Daten gespeichert und im Rahmen der beiderseitigen geschäftlichen Beziehungen genutzt werden.
2. Der Kunde berechtigt VISCOM SE dazu, Daten und Inhalte, die vom Kunden in die Software oder KI-Modelle von VISCOM SE eingefügt werden in anonymisierter Form für statistische Zwecke sowie Entwicklungszwecke zu verwenden.
3. Sofern die Daten personenbezogene Daten enthalten, findet auf diese unsere Datenschutzrichtlinie Anwendung: Datenschutz – VISCOM SE

XV. Mängelrügen, Gewährleistung bei Warenerwerb / Digital Service Kauf / Digital Service Werk

1. Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind unverzüglich nach Empfang der Ware / Digital Service Kauf / Digital Service Werk schriftlich zu rügen; nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Unterlässt der Kunde eine unverzügliche Anzeige bei VISCOM SE, gilt die Lieferung als genehmigt.
2. Wird ein Mangel an der Ware / dem Digital Service Kauf / Digital Service Werk nachgewiesen, ist VISCOM SE nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung ist VISCOM SE verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung des Kaufpreises. Weitergehende Ansprüche sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
4. Gibt der Kunde VISCOM SE keine Gelegenheit, sich von dem Vorliegen des Mangels zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung, ist VISCOM SE gegenüber geltend gemachten Mängelhaftungsansprüchen zur Zurückbehaltung berechtigt.
5. VISCOM SE ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, solange der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis VISCOM SE gegenüber nicht erfüllt hat.

XVI. Exportkontrolle

Der Kunde verpflichtet sich, Waren von VISCOM SE nur unter Einhaltung aller in Deutschland oder dem Sitz des Kunden gültigen Exportbestimmungen zu exportieren. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Regelung ist VISCOM SE berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fristlos einzustellen und sämtliche bereits abgeschlossene Lieferverträge fristlos zu kündigen.

XVII. Haftung

VISCOM SE und ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie sonstige Betriebsangehörige haften nicht für leicht fahrlässige Verletzungen nicht-wesentlicher Vertragspflichten. Für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet VISCOM SE nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

XVIII. Verjährung

Die Verjährung für Ansprüche aus der Vertragsbeziehung beträgt 1 Jahr. Davon unberührt bleiben die Haftungsansprüche aus grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

XIX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen VISCOM SE und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Soweit gesetzlich zulässig, wird für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen VISCOM SE und dem Kunden unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Hannover als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. VISCOM SE ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Firmensitzgericht zu verklagen.

XX. Unwirksamkeit von Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck möglichst nahekommen und den Interessen von VISCOM SE/dem Kunden entsprechen. Die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen wird dadurch nicht berührt.

XXI. Ergänzende Bestimmungen zum EU-AI-ACT (Künstliche Intelligenz)

1. Hintergrund und Zielsetzung

Der EU AI ACT ist das europäische Gesetz, das die Entwicklung und Anwendung von KI-Systemen innerhalb der Europäischen Union regelt. Ziel ist der Schutz der Grundrechte, Gesundheit und Sicherheit sowie die Förderung einer menschenzentrierten Nutzung von KI.

2. Verpflichtung der VISCOM SE

Viscom SE verpflichtet sich, alle internen KI-Systeme, -Tools und -Dienstleistungen im Einklang mit den Vorgaben des EU AI ACT zu entwickeln, zu prüfen und zu betreiben. Dazu gehören insbesondere:

- **Risikobasierte Klassifizierung** von KI-Systemen nach deren Einsatzbereich.
- **Vermeidung verbotener Praktiken**, insbesondere Social Scoring und manipulative KI.
- **Transparenzpflichten**, z. B. Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten.
- **Schutz der Nutzerrechte** durch frühzeitige Risikominimierung und nachvollziehbare Prozesse.

3. **Verpflichtung der Kunden** und Endnutzer Kunden und Nutzer verpflichten sich, die bereitgestellten KI-Systeme ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen des EU AI ACT zu verwenden, insbesondere:
 - korrekte Nutzung und Dokumentation der Systeme,
 - Einhaltung der Transparenzanforderungen bei der Weiterverwendung,
 - ordnungsgemäße Kennzeichnung und Nachweisführung bei KI-generierten Inhalten.
4. **Anonymisierte Datennutzung zur Produktoptimierung**
Im Rahmen der Qualitätsverbesserung dürfen von VISCOM SE anonymisierte Daten für statistische Zwecke und zur Optimierung von KI-basierten Produkten verwendet werden.
5. **Haftung und Geltungsbereich**
Die Haftung der VISCOM SE richtet sich nach den allgemeinen AGB (Kapitel XVII). Diese EU-AI-ACT-Bestimmungen gelten ergänzend für alle KI-bezogenen Leistungen, Produkte und Digital Services der VISCOM SE.
6. **Schlussbestimmungen**
Sollten einzelne Punkte dieser Ergänzung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen der AGB hiervon unberührt.

Hannover den 08.2025

VISCOM SE